

**6. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren f. d. Benutzung der
Kindertageseinrichtung (Kinderhort) und den
außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen (Mittags- und
Nachmittagsbetreuung) der Gemeinde Neufahrn b. Freising
vom 11.10.2011 in der Fassung der 5. Änderungssatzung**

Aufgrund von Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. v. 22.08.1998 (GVBL S. 796) i. d. aktuellen Fassung (BayRS 2020-1-1-I), sowie aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (GVBL S. 264) i. d. aktuellen Fassung (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Neufahrn b. Freising folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kinderhort) und den außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen (Mittags- und Nachmittagsbetreuung) der Gemeinde Neufahrn g. b. Freising vom 11.10.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgenden Absatz 4: „Für die Nutzung der Ferienbetreuung im Kinderhort oder in der Mittagsbetreuung ist ein Elternbeitrag von 2 € pro Betreuungsstunde zu zahlen. Kostenpflichtig sind nur zusätzliche Betreuungszeiten, das sind durch die reguläre Betreuung während der Schulzeit nicht abgedeckte Betreuungszeiten.“
2. Die Angabe in § 4 Abs. 2 Ziffer i)
 - „Ferientagen von 8:00 bis 15:00 7,00 €“ ist zu streichen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Neufahrn, den XXXX.2016

Franz Heilmeier
1. Bürgermeister